

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 6/70

URTEIL

Verkündet am

28. April 1971
Mückenhäusen,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Hans-Ulrich S [REDACTED]
in M [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED] als Verwalter
über den Nachlaß des Willy S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Xaver S p [REDACTED] in G [REDACTED], L [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Mezger, Dr. Messner, Mormann und Dr. Hiddemann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. November 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der im ersten Rechtszug mitbeklagten Gudrun Sch[REDACTED], Ferdinand Sch[REDACTED], kaufte 1963 von den Eheleuten Loibl in Obermenzing eine größere Grundfläche, parzellierte sie und verkaufte die Parzellen als Baugrundstücke an eine Reihe von Kaufinteressenten. Eine dieser Parzellen kaufte 1965 der Kläger und leistete auf den Kaufpreis eine Anzahlung von 20 000 DM. Da Ferdinand Sch[REDACTED] seinen

Verpflichtungen gegenüber den Eheleuten I. nicht nachkam, traten diese ihm gegenüber vom Kaufvertrag zurück. Daraufhin erklärte auch der Kläger seinerseits den Rücktritt vom Vertrag. Bei den Verhandlungen über die Rückabwicklung dieses Vertrages erhielt der Kläger - wie auch zahlreiche andere Käufer - unter dem Briefkopf "Gudrun Sch." und einer entsprechenden maschinengeschriebenen Schlußformel ein Schreiben vom 12. Mai 1966, das von Gudrun Sch. rechts sowie von dem inzwischen verstorbenen Willy Sch. - der Beklagte ist sein Nachlaßverwalter - links unterzeichnet war und folgenden Wortlaut hat:

"Gudrun Sch.
Bauträger und Grundstücksverwertung

Herrn M., 12.5.1966
Yaver Sp. B.straße /I
8031 G.
L. weg

Betrifft: Bürgschaft für Ferdinand Sch.
Grundstückskaufvertrag Sch. ./.
Sp.

Hiermit erkläre ich Herrn Xaver Sp., dass, falls das Grundstück Untermenzing nicht baureif wird oder zurückverbrieft wird, ich die Bürgschaft, somit die Verpflichtung der von Ihnen geleisteten Zahlung für Ferdinand Sch. übernehme.

Hochachtungsvoll

gez. Sc. gez. G. Sch.

Gudrun Sch."



8

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Grund der Mitunterzeichnung durch den verstorbenen Willy Sch[REDACTED] auf Rückzahlung der 20 000 DM nebst Zinsen in Anspruch. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht in der Urkunde vom 12. Mai 1966 eine formgültige Bürgschaftserklärung nicht nur der Gudrun Sch[REDACTED], sondern auch des verstorbenen Willy Sch[REDACTED]. Grundsätzlich müsse davon ausgegangen werden, daß derjenige, der eine Erklärung unterzeichne, auch an diese gebunden sein wolle. So habe auch Sch[REDACTED] durch die Mitunterzeichnung der Urkunde seinen eigenen Verbürgungswillen deutlich zum Ausdruck gebracht. Die jetzige Einlassung des Beklagten, Sch[REDACTED] habe ohne eigenen Verpflichtungswillen die Urkunde lediglich als "Geschäftsführer" der Firma Gudrun Sch[REDACTED] unterschrieben, widerspreche kaufmännischen Gepflogenheiten und jeder Lebenserfahrung; dies um so mehr, als rechtsverbindliche Erklärungen der Firmeninhaberin Gudrun Sch[REDACTED], wie Sch[REDACTED] bekannt gewesen sei, keiner zweiten Unterschrift bedurft hätten.

Diese Feststellungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Erfolg angegriffen. Der Se-

nat hat sich bereits in zwei Urteilen vom 20. Mai 1970 (VIII ZR 54/69 = WM 1970, 816 und VIII ZR 192/69), auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, mit völlig gleichlautenden, gegenüber zwei anderen Grundstückskäufern abgegebenen derartigen "Bürgschaftserklärungen" und ihrer Auslegung durch das Berufungsgericht befaßt. Bei der Auslegung derartiger Willenserklärungen - so hat der Senat in den beiden vorgenannten Entscheidungen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 36, 30, 33) ausgeführt - sei auch dann vom objektiven Erklärungswert auszugehen, wenn in Frage stehe, ob der Erklärende eine Erklärung im eigenen oder im fremden Namen abgegeben oder nur bei der Erklärung eines anderen mitgewirkt habe. Die Urkunde vom 12. Mai 1966 stelle sich aber nach äußerem Erscheinungsbild und Wortlaut, insbesondere der gewählten "Ich"-Form und der maschinenschriftlichen Schlußformel "Hochachtungsvoll - Gudrun Sch[REDACTED]" für den Empfänger und objektiven Betrachter als Firmenschreiben der Kauffrau Gudrun Sch[REDACTED] dar. Auch aus dem Umstand, daß die Urkunde außer von der Firmeninhaberin selbst von Sch[REDACTED] mitunterzeichnet sei, dürfe der Leser, der nur die Urkunde sehe und keine weiteren Zusammenhänge kenne, nach der Verkehrsauffassung entnehmen, daß beide Unterzeichner namens der "Firma" Gudrun Sch[REDACTED] die Bürgschaftserklärung gezeichnet hätten. Angesichts dieses objektiven Erklärungswertes der Urkunde verstoße aber die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung gegen §§ 133, 157 BGB, solange sie nicht durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände gestützt werde.

Diese Erwägungen des Senats gelten in vollem Umfang auch für den vorliegenden Rechtsstreit. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind daher bereits im Ausgangspunkt insoweit von Rechtsirrtum beeinflusst, als das Gericht bei der Auslegung in erster Linie auf den Willen des Erklärenden abgestellt hat und nicht, wie geboten, vom objektiven Erklärungswert ausgegangen ist. Das wird das Berufungsgericht bei der von ihm vorzunehmenden erneuten Auslegung des Schreibens vom 12. Mai 1966 zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu prüfen haben, ob sich aus außerhalb der Urkunde liegenden Umständen ein hinreichender Anhalt für einen eigenen Verbürgungswillen des Sch[REDACTED] ergibt. Insoweit könnte insbesondere von Bedeutung sein, ob Sch[REDACTED] - wie in den mehrfach in diesem Rechtsstreit angezogenen Parallelverfahren behauptet und auch vom Kläger nochmals ausdrücklich im Revisionsrechtszug vorgetragen worden ist - in irgendeiner Form an der Firma Gudrun Sch[REDACTED] beteiligt war oder doch jedenfalls etwas Derartiges dem Kläger gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte.

Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß
§ 564 ZPO aufzuheben und die Sache zur erneuten
mündlichen Verhandlung und Entscheidung - auch
über die Kosten der Revision - an das Berufungs-
gericht zurückzuverweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann

Dr. Hiddemann